

Eitorf, den 07.06.2011

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-  
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| Betriebsausschuss       | 18.07.2011 |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 19.09.2011 |

**Tagesordnungspunkt:**

**Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb - ;  
Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2009 des Versorgungsbetriebes Entlastung.
2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:  
Der Jahresabschluss 2009 des Versorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt und der erwirtschaftete Jahresverlust in Höhe von 160.141,98 € wird auf Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen.

Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2009 des Versorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2009, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigelegt.

Ebenfalls beigelegt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigelegten Auszug aus dem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig.

Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat mit Schreiben vom 31.05.2011 mitgeteilt, dass sich auch nach dem durchgeführten Abschlussgespräch keine Besonderheiten ergeben haben. Die GPA NRW wird den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht ergänzen.